

**Abgaben- und Gebührenordnung
der KSV-Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie
(M+E Ausgleichsvereinigung)**
▪ gültig ab 1. Januar 2016 ▪
▪ Fassung vom 28. April 2016 ▪

I. Berechnungsgrößen und Berechnungsformel

1. Berechnungsgrundlage

Die Künstlersozialabgabe in der M+E-Ausgleichsvereinigung wird grundsätzlich auf Basis der vom Mitglied gemeldeten berufsgenossenschaftlichen Jahresentgeltsumme des Vorjahres ermittelt.

2. Definitionen

Bei der zu meldenden berufsgenossenschaftlichen Jahresentgeltsumme handelt es sich um Arbeitsentgelte nach § 153 i.V.m. § 165 Abs. 1 SGB VII.

3. Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Die Ermittlung der Künstlersozialabgabe wird für Mitglieder, die der AV vor dem 01.01.2012 beigetreten sind (Altmitglieder) und Mitglieder, die der AV nach dem 01.01.2012 beigetreten sind (Zugangsmitglieder), unterschiedlich ermittelt:

3.1. Altmitglieder

3.1.1 Unternehmensgruppen

Die Ermittlung der Künstlersozialabgabe (KSA) der Unternehmen erfolgt durch Zuordnung der Mitglieder zu einer der nachstehenden und in der Anlage 1 befindlichen Unternehmensgruppen:

1. Die Unternehmen, die überwiegend Vorleistungsgüter produzieren, sind in der Regel den folgenden Branchen zuzuordnen:
Ziehereien, Kaltwalzwerke, NE-Metallerzeugung, -halbzeugwerke, Gießereien, Herstellung von Metallwaren
2. Die Unternehmen, die überwiegend Investitionsgüter produzieren, sind in der Regel den folgenden Branchen zuzuordnen:
Herstellung von Metallwaren, Maschinenbau, Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Uhren, Automobilbau, Schiffbau, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeugbau

3. Die Unternehmen, die überwiegend Konsumgüter produzieren, sind in der Regel den folgenden Branchen zuzuordnen:

Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Uhren, Automobilbau.

Die Ermittlung der Abgabe der Verbände erfolgt durch Zuordnung zu einer der nachstehenden und in der Anlage 1 befindlichen Gruppen:

1. Zur Gruppe der Bildungswerke gehören die von den unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsverbänden von Gesamtmetall getragenen Bildungswerken.
2. Zur Gruppe der Verbände gehören die unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsverbände von Gesamtmetall sowie Verbände, die mit einem Mitgliedsverband der M+E-Ausgleichsvereinigung eine Geschäftsstellengemeinschaft bilden, einschließlich zugehöriger Einrichtungen.
3. Die gewerblichen Töchter der Mitgliedsverbände der M+E-Ausgleichsvereinigung bilden eine eigene Gruppe.

Das Mitglied erklärt bei seinem Beitritt in die M+E-Ausgleichsvereinigung, welcher der vorgeannten Unternehmensgruppen es angehört. Bei Unternehmen mit unterschiedlichen Produktionsbereichen ist die überwiegende Geschäftstätigkeit jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr, orientierend an den Meldekriterien des statistischen Bundesamtes.

Gravierende Veränderungen der betrieblichen Strukturen (Sozialplanpflicht, Betriebsübergänge etc.) hat das Mitglied mitzuteilen, sofern sich diese auf die Eingruppierung des Mitglieds auswirken.

3.1.2 Gruppenfaktor

Jedem Mitglied der Ausgleichsvereinigung wird ein Gruppenfaktor zugeordnet.

Der Gruppenfaktor beträgt

1. für Unternehmensgruppen einheitlich 0,001955 (0,1955 %)
2. für Verbände 0,008347 (0,8347 %)
3. für Bildungswerke 0,006308 (0,6308 %)
4. für Gesamtmetall 0,018482 (1,8482 %)
- 5 für gewerbliche Töchter der Verbände 0,081741 (8,1741 %)

3.1.3 Strukturfaktor

Um innerhalb der Altmitglieder eine Beitragsgerechtigkeit zu erreichen, wird jedem Mitglied der M+E-Ausgleichsvereinigung ein spezifischer Strukturfaktor zugeordnet.

Für Unternehmen, die **vor** ihrem Eintritt in die Ausgleichsvereinigung **noch nicht** mit der Künstlersozialabgabe abgerechnet haben, beträgt der Strukturfaktor 0,562005 (Hersteller von Vorleistungs- und Investitionsgütern) bzw. 0,938824 (Hersteller von Konsumgütern).

Für Verbände und deren Einrichtungen, die **vor** ihrem Eintritt in die Ausgleichsvereinigung **noch nicht** mit der Künstlersozialkasse abgerechnet haben, beträgt der Strukturfaktor 1.

Für Mitglieder, die an einer Systemüberprüfung teilgenommen haben, gelten die dabei festgestellten Abgabepflichten, unabhängig davon, ob das Mitglied vor dem Beitritt zur Ausgleichsvereinigung bereits Künstlersozialabgabe entrichtet hat oder nicht.

Bei gravierender Verringerung des abgabepflichtigen Entgelts z.B. wegen des Wechsels zu einer Werbeagentur, die in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert ist, kann auf Antrag des Mitglieds der Strukturfaktor überprüft werden.

Gravierende Veränderungen der betrieblichen Strukturen (Sozialplanpflicht, Betriebsübergänge etc.) hat das Mitglied **unaufgefordert** mitzuteilen, sofern sich diese auf die Eingruppierung des Mitglieds auswirken.

3.1.4 Differenzumlage

Die Verwendung des internen Strukturfaktors im Vergleich zu dem mit der Künstlersozialkasse festgeschriebenen Abrechnungsverfahren führt in der Regel zu einer Differenz. Diese Differenz ist von den Altmitgliedern zu tragen und wird anteilig auf diese umgelegt, in dem der Strukturfaktor des Altmitglieds entsprechend angepasst wird.

3.2 Zugangsmitglieder

3.2.1 Individueller Prozentsatz

Für Zugangsmitglieder werden individuelle Prozentsätze ermittelt.

Mitglieder melden im Antrag auf Beitritt die Höhe der **Entgelte, die sie für künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke an selbstständige Künstler / Publizisten in den letzten 3 Jahren vor Eintritt** in die M+E-Ausgleichsvereinigung gezahlt haben.

Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt, indem der Durchschnitt der Entgelte (für künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke an selbstständige Künstler / Publizisten gezahlt) der letzten 3 Jahre vor Beitritt in die M+E-Ausgleichsvereinigung um 5,9172 (Korrekturfaktor aus der letzten Stichprobenprüfung) erhöht wird. Das Ergebnis wird ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Arbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt.

3.2.2 Berechnungsformeln

Individueller Prozentsatz =

Durchschnittliche abgabepflichtige Entgelte 3 Jahre + 5,9172 % / durchschnittliches JEG 3 Jahre

KSA =

JEG Vorjahr x gesetzlicher Abgabesatz x individueller Prozentsatz

4. Verpflichtung zur Teilnahme an den Systemüberprüfungen

Das Mitglied verpflichtet sich, an den Systemüberprüfungen, zu denen sich die M+E-Ausgleichsvereinigung gegenüber der Künstlersozialkasse verpflichtet hat, teilzunehmen und die von der Künstlersozialkasse angeforderten Unterlagen zu erstellen.

Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ein Ausschluss aus der M+E-Ausgleichsvereinigung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitwirkung verweigert wurde.

5. Informationspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen der betrieblichen Strukturen (Sozialplanpflicht, Betriebsübergänge, Umfirmierungen etc.) **unaufgefordert** mitzuteilen.

6. Mitglieder ohne bestehende Abgabepflicht

Für Mitglieder der M+E-Ausgleichsvereinigung, die zwar eine Abgabenummer bei der Künstlersozialkasse haben, für die aber seitens der KSK oder der Deutschen Rentenversicherung keine Abgabepflicht festgestellt wurde, wird die Künstlersozialabgabe aufgrund einer fiktiven abgabepflichtigen Honorarsumme von 1.000,- Euro berechnet.

Diese Mitglieder werden jährlich befragt, ob sie abgabenpflichtige Honorarzahungen getätigt haben. Trifft dies zu, erfolgt eine entsprechende Veranlagung des Mitglieds.

Erfolgt keine Rückmeldung des Mitglieds, wird das Mitglied rückwirkend zum Ende des Vorjahres, aus der M+E-Ausgleichsvereinigung ausgeschlossen.

II. Verwaltungsverfahren und Gebühren

1. Meldeverfahren

Die Mitglieder haben bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die berufsgenossenschaftliche Jahresentgeltsumme i. S. v. Abschnitt I Nr. 1 des Vorjahres an die M+E-Ausgleichsvereinigung zu melden. Auf besondere Anforderung der M+E-Ausgleichsvereinigung ist die Meldung innerhalb von drei Monaten durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Meldung an die gesetzliche Unfallkasse (oder in sonstiger geeigneter Weise) zu belegen.

Kommt das Mitglied seiner Meldeverpflichtung auch nach erneuter Fristsetzung nicht nach, wird die Höhe der Künstlersozialabgabe geschätzt. Das Mitglied muss dennoch die berufsgenossenschaftliche Jahresentgeltsumme (des Vorjahres) für das Beitragsjahr, in dem die Schätzung durchgeführt wurde, bis dessen Ende melden. Erfolgt dies nicht, endet die Mitgliedschaft in der M+E-Ausgleichsvereinigung rückwirkend zum Beginn des entsprechenden Beitragsjahres.

Beruhet die Berechnung der Künstlersozialabgabe auf fehlerhaften Angaben des Mitglieds und entstehen daraus Fehlbeträge, so ist das Mitglied verpflichtet, diese Fehlbeträge auszugleichen. Im Falle einer Überzahlung wird der Betrag dem Mitglied erstattet.

2. Jahresabrechnung

Das Mitglied erhält eine Jahresabrechnung, die aus folgenden Positionen besteht:

- (1) Künstlersozialabgabe für das laufende Jahr
- (2) zuzüglich Verwaltungsgebühr
- (3) zuzüglich der auf die Verwaltungsgebühr entfallenden Umsatzsteuer

3. Zahlungsmodalitäten

Unterschreitet die Künstlersozialabgabe den Jahresbetrag von 600 Euro, ist sie in einer Summe zu entrichten. Zwischen 600 Euro und 6.000 Euro Jahresbetrag kann die Zahlung vierteljährlich erfolgen. Bei einem Jahresbetrag von mehr als 6.000 Euro ist monatliche Zahlung möglich. Eine jährliche Zahlung ist immer möglich.

Das Mitglied hat firmenintern sicherzustellen, dass die in dieser Abgaben- und Gebührenordnung vorgesehenen Zahlungstermine eingehalten werden.

4. Beitrittsgebühr

Im Beitrittsjahr ist eine einmalige, von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr von zurzeit 350,-- EUR zu zahlen.

Für das erste eingebrachte verbundene Unternehmen beträgt die Aufnahmegebühr 200,-- Euro, für jedes weitere eingebrachte verbundene Unternehmen 100,-- Euro.

Dieser Betrag ist bei jedem Neueintritt zu entrichten, auch bei Neugründungen bzw. Ausgliederungen von Unternehmen.

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge, auf die die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer anzusetzen ist.

5. Verwaltungsgebühren

Zur Deckung der allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten entrichten die Mitglieder der M+E-Ausgleichsvereinigung jährlich einen Beitrag von 3 % der zu entrichtenden Künstlersozialabgabe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Zahlungsverzug

Für fällige Rechnungsbeträge werden ab der 5. Woche nach Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat berechnet.

Bei wiederholtem Verzug kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 Ziff. 3 der Satzung ausschließen. Über einen mehr als dreimonatigen Zahlungsverzug sowie über das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern unterrichtet die M+E-Ausgleichsvereinigung die Künstlersozialkasse unverzüglich.

7. Abgabeschulden

Noch offene Abgabeschulden des Mitglieds für die Zeit vor dessen Beitritt werden grundsätzlich über die Ausgleichsvereinigung nach dem in ihr geltenden Berechnungsverfahren beglichen. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Abgabe für die Zeit vor seiner Mitgliedschaft auch direkt mit der Künstlersozialkasse abgerechnet werden. In diesem Fall kann die Künstlersozialkasse die für diese Zeit notwendigen Meldungen und Aufzeichnungen des Mitglieds nach den Vorschriften des KSVG überprüfen. Abgabeschulden nach dem KSVG verjähren gem. § 31 KSVG i. V. m. § 25 SGB IV.

Hat die Mitgliedschaft bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit der Ausgleichsvereinigung am 1. Oktober 2009 begonnen, gilt die zuvor genannte Regelung für noch offene Abgabeschulden des Mitglieds für die Zeit vor Tätigkeitsaufnahme entsprechend.

Teilzahlungen für das laufende Jahr, die ein neues Mitglied vor seinem Eintritt in die Ausgleichsvereinigung an die Künstlersozialkasse entrichtet hat, werden dem Mitglied von der Künstlersozialkasse zurückerstattet.

Anlage 1

Gesetzlicher Beitragssatz der Künstlersozialabgabe in Prozent

2008: 4,9 %

2009: 4,4 %

2010: 3,9 %

2011: 3,9 %

2012: 3,9 %

2013: 4,1 %

2014: 5,2 %

2015: 5,2 %

2016: 5,2 %